

# Beitragsordnung

der Volkshochschule im Landkreis Meißen e. V.  
(gemäß § 7 der Vereinssatzung)



Volkshochschule  
Landkreis Meißen

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

| Beitragsklasse | Mitgliederart   | Beitragshöhe |
|----------------|---|--------------|
| I              | natürliche Personen über 18 Jahre   | 25,00 Euro   |
| II             | komm. Trägerschaft (pro 1000 Einwohner)<br>Der Betrag wird jährlich dem tatsächlichen Einwohnerstand angeglichen. | 30,00 Euro   |
| III            | juristische Personen  | 260,00 Euro  |
| IV             | Ehrenmitglieder   | beitragsfrei |

- (4) Auf Antrag können Mitgliedsbeiträge in Einzelfällen vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Weitere Ermäßigungen sind unzulässig.
- (5) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisendem Vorstand vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.03. des Jahres fällig und wird dem Mitglied durch die Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V. in Rechnung gestellt. Das Beitragskonto des Vereins ist das Konto der

Sparkasse Meißen  
BIC: SOLADES1MEI  
IBAN: DE81 8505 5000 3000 0393 59  
Gläubiger-ID-Nummer: DE40ZZZ00001027837

- (7) Bei Eintritt in den Verein bis zum 30.06. des Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 01.07. der halbe Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr zu entrichten.
- (8) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch die Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.